

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Kreisstadt Beeskow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II Ziff. 9 der BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), und des § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S. 78) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.09.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck und Geltungsbereich

Für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Beeskow werden deckungsgleiche Schulbezirke gebildet.

Die Schulbezirke umfassen

- das gesamte Gemeindegebiet sowie
- die Gemeinden Ragow-Merz, Kummerow und Reudnitz

§ 2 Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der gewünschten Schule.

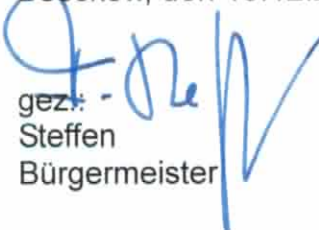
Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 II Satz 4 BbgSchulG insbesondere nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes, gem. § 106 IV Satz 3 BbgSchulG.

Im Übrigen wird das Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler durch das Brandenburgische Schulgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken von Grundschulen für die Kreisstadt Beeskow vom 23.02.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 19.12.2013

gez.: 
Steffen
Bürgermeister

